

Inhalt

Hinweis des Landesgerichts Mannheim vom 26.04.2024, Az.: 11 O 98/24	2
(§ 78 Abs. 2 VVG analog, Sphärentheorie)	
Hinweis des Landesgerichts Wuppertal vom 21.08.2024, Az.: 4 O 317/23	3
(§ 78 Abs. 2 VVG analog, Zurechnung § 278 BGB)	
Urteil des Amtsgerichts Herne vom 22.07.2024, Az.: 34 C 177/23	4
(§ 7 Abs. 1 StVG, Abgrenzung Mieterregressrechtsprechung)	
Urteil des Landgerichts Köln vom 13.01.2023, Az.: 18 O 464/19	5
(Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Zurechnung bei § 78 Abs. 2 VVG analog)	
Urteil des Landgerichts Bückeburg vom 16.10.2024, Az.: 1 O 41/23	7
(Aktivlegitimation, Druckprobe nach der Verlegung von Wasserleitungen)	
Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 25.04.2024, Az.: 13 U 2/24	8
(Verletzung rechtlichen Gehörs, Mitverschulden)	

Hinweis des Landesgerichts Mannheim vom 26.04.2024, Az.: 11 O 98/24

Die Entscheidung:

Am 21.06.2020 kam es in dem bei der Klägerin versicherten Gebäude zu einem Brand. Der Versicherungsnehmer der Beklagten war zum Zeitpunkt des Brandes der Mieter des Objekts.

Die Klägerin trägt vor, der Brand sei durch den Wäschetrockner des Mieters verursacht worden. Die Spuren deuteten auf eine Brandentstehung im Inneren des Wäschetrockners hin. Ein von außen an den Wäschetrockner herangetragenem Schadenfeuer sei auszuschließen. Ebenso kam ein Über- oder Fehlstrom aufgrund von Fehlern in der elektrischen Absicherung der Stromzuleitungen in der Waschküche als Brandursache nicht in Betracht.

Das Landgericht Mannheim wies darauf hin, dass es die Sphärentheorie grundsätzlich auch für den Regress zwischen Gebäudeversicherer und Haftpflichtversicherer des Mieters im Rahmen des § 78 Abs. 2 VVG analog für anwendbar hält. Damit eine Beweiserleichterung eintritt, muss jedoch zunächst geklärt werden, ob tatsächlich eine Schadensursache vorliegt, die in den alleinigen Obhutsbereich des Mieters fällt. Ist streitig, ob das Gebäude durch den Mietgebrauch beschädigt worden ist, trägt der Vermieter (hier der Gebäudeversicherer) die

Beweislast dafür, dass die Schadensursache aus dem Obhutsbereich des Mieters stammt. Der Vermieter muss eine Schadensursache aus seinem eigenen Verantwortungsbereich ausräumen.

Die Praxisrelevanz:

Für den Ausgleichsanspruch des Gebäudeversicherers gegen den Haftpflichtversicherer aus § 78 Abs. 2 VVG gilt die für den Ausgleich zwischen Vermieter und Mieter von der Rechtsprechung entwickelte Sphärentheorie entsprechend. Der Gebäudeversicherer sollte daher nach dem Schadenereignis Beweise sichern oder durch einen Sachverständigen feststellen lassen, dass jegliche Schadenursachen aus der Sphäre des Vermieters ausscheiden.

Kommt eine Brandstiftung durch unbekannte Dritte als denkbare Ursache in Betracht, sind auch hierzu Feststellungen zu treffen. Die Gerichte sehen in solchen Konstellationen (potenziell mögliche Brandstiftung durch unbekannte Dritte) häufig den Gebäudeversicherer in der Beweislast, dass eine Fremdbrandstiftung eben nicht vorlag.

Hinweis des Landesgerichts Wuppertal vom 21.08.2024, Az.: 4 O 317/23

Die Entscheidung:

Der Gebäudeversicherer macht gegen den Haftpflichtversicherer der Mieterin einen Anspruch aus § 78 Abs. 2 VVG analog geltend.

Die Mieterin hatte ein Unternehmen mit der Wartung eines Getränkeautomaten beauftragt. Drei Tage nach der Wartung kam es zu einem Wasserschaden, weil ein Schlauch des Getränkeautomaten platzte.

Der Haftpflichtversicherer vertrat die Auffassung, dass sich die Mieterin ein Verschulden des von ihr beauftragten Unternehmens wegen mangelhafter Wartung im Rahmen des Anspruchs aus § 78 Abs. 2 VVG analog nicht zurechnen lassen müsse.

Die Kammer wies darauf hin, dass auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein quotaler Ausgleich nach den Grundsätzen der Doppelversicherung gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG zugunsten des Gebäudeversicherers gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Mieters in Betracht komme.

Zwar müsse sich der Haftpflicht-Versicherungsnehmer gegenüber seinem Versicherer nicht das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB (anspruchsmindernd oder -ausschließend) zurechnen lassen, sondern nur das Verschulden eines Repräsentanten.

Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den vertraglichen Schadensersatzanspruch des Vermieters ge-

gen den Mieter. Dieser habe dem Vermieter auch den von einem Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen. Soweit den Erfüllungsgehilfen des Mieters ein Verschulden trifft, ist dessen Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig. Denn die Beschränkung im Verhältnis Versicherungsnehmer - Versicherer bei der Repräsentantenhaftung gilt nur zugunsten des Versicherungsnehmers. Im vorliegenden Fall möchte der beklagte Haftpflichtversicherer dies jedoch für sich gelten lassen, indem er argumentiert, ein Deckungsanspruch des Mieters bestehe nicht, weil weder er noch einer seiner Repräsentanten den Wasserschaden verursacht habe, sondern allenfalls ein Erfüllungsgehilfe.

Dabei wird jedoch neben den vorgenannten Grundsätzen übersehen, dass die Konstruktion des Regressverzichts des Gebäudeversicherers zugunsten des Mieters nur dem Mieter und dem Vermieter, nicht aber dem Haftpflichtversicherer zugute kommen soll.

Die Praxisrelevanz:

Entgegen einer häufig vertretenen Auffassung muss sich der Haftpflichtversicherer des Mieters im Rahmen des Anspruchs nach § 78 Abs. 2 VVG analog auch das Verhalten von Erfüllungsgehilfen des Mieters zurechnen lassen.

Urteil des Amtsgerichts Herne vom 22.07.2024, Az.: 34 C 177/23

Die Entscheidung:

Der regressierende Gebäudeversicherer macht aus übergegangenem Recht gegen die Halterin eines Elektrofahrzeugs und deren KFZ-Haftpflichtversicherung einen Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG wegen eines durch das Fahrzeug verursachten Brandschadens geltend.

Das am 09.01.2020 im Hinterhof des versicherten Objekts abgestellte Fahrzeug geriet während eines Ladevorgangs in Brand. Dadurch wurde die Fassade des Gebäudes beschädigt.

Die Halterin des Fahrzeugs war zugleich Mieterin des bei der Klägerin versicherten Objekts.

Das Amtsgericht hat den Anspruch des klagenden Gebäudeversicherers gegen die Beklagten gemäß §§ 86 Abs. 1, 117 Abs. 1, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 7 StVG auf Ersatz des geltend gemachten Schadens bestätigt.

Die Beschädigung des versicherten Gebäudes sei „bei dem Betrieb“ des Fahrzeugs entstanden. Zutreffend hat das Amtsgericht darauf hingewiesen, dass der Begriff „bei dem Betrieb“ weit auszulegen sei. Insbesondere sei die Auslegung des EuGH zum Begriff der „Verwendung des Fahrzeugs“ nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (6. KH-Richtlinie) zu berücksichtigen. Eine von der Transport- oder Beförderungsfunktion eines Fahrzeugs losgelöste Auslegung des Begriffs „Betrieb eines Fahrzeugs“ ist nicht gerechtfertigt. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (6. KH-Richtlinie) ist dahingehend auszulegen, dass der Brand eines - wie

hier - geparkten und entsprechend seiner Funktion als Transportmittel genutzten Fahrzeugs unter den Begriff der „Verwendung eines Fahrzeugs“ im Sinne der genannten Vorschrift auch dann subsumiert werden kann, auch wenn das Fahrzeug vor Ausbruch des Brandes mehrere Stunden lang nicht bewegt worden ist.

Das Amtsgericht lehnte die Ausweitung des Regressverzichts aus der Mieterregressrechtsprechung auf die Inanspruchnahme des KFZ-Haftpflichtversicherers des Mieters ab. In den Fällen, in denen dem Schädiger durch das Bestehen einer Pflichtversicherung die Last der Haftung abgenommen worden ist, bestehe das Bedürfnis für Haftungsbeschränkungen nicht.

Die Praxisrelevanz:

Da der Begriff „bei dem Betrieb“ im Rahmen des Anspruchs aus § 7 Abs. 1 StVG weit auszulegen ist, muss der Schaden nicht beim Fahren/Bewegen des Fahrzeugs entstanden sein.

Gerade abgestellte Fahrzeuge, auch wenn sie längere Zeit stehen, stellen aufgrund ihrer elektrischen bzw. mit Strom versorgten Bauteile immer wieder eine Brandgefahr dar.

Das Amtsgericht hat es zu Recht abgelehnt, den sich aus der Rechtsprechung zum Mieterregress ergebenden Regressverzicht auf die Inanspruchnahme des Kfz-Haftpflichtversicherers des Mieters zu erstrecken. In Fällen, in denen der Schädiger durch das Bestehen einer Pflichtversicherung entlastet wird, besteht kein Bedürfnis für eine Haftungsbeschränkung.

Urteil des Landgerichts Köln vom 13.01.2023, Az.: 18 O 464/19

Die Entscheidung:

Nach einem Brandschaden nahm der Gebäudeversicherer den Haftpflichtversicherer des Mieters einer Dachfläche und die Firma, die auf dieser Dachfläche eine Photovoltaikanlage installiert hatte, in Regress. Ursache des Brandes war ein Montagefehler bei der Installation der Photovoltaikanlage.

Das Landgericht bejahte einen Anspruch des Gebäudeversicherers gegen die Firma aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 1 BGB in Verbindung mit den höchstrichterlichen Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte. Denn die Schadensersatzansprüche der Versicherungsnehmerin der Klägerin als Eigentümerin des Gebäudes wegen der Beschädigung ihres Eigentums beruhen auf der Verletzung vertraglicher Pflichten der Firma aus dem zwischen ihr und der Mieterin geschlossenen Werkvertrag. Der Werkvertrag mit der Mieterin war zugleich ein Vertrag mit Schutzwirkung für die Gebäudeeigentümerin. Als solche war sie den Gefahren einer Pflichtverletzung bei der Montage der Photovoltaikanlage auf dem Dach erkennbar in gleicher Weise ausgesetzt wie die Mieterin, und es bestand ein erkennbares Interesse der Mieterin, dass auch die Gebäudeeigentümerin in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen und nicht durch Fehler bei der Montage geschädigt wird.

Der Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bedurfte es jedoch nicht, wenn man einen

Schadensersatzanspruch der Versicherungsnehmerin der Klägerin aus eigenem Recht, nämlich aus § 823 Abs. 1 BGB im Sinne einer Eigentumsverletzung durch weitergehenden Schaden bejahte. Wenn ein funktionales Einzelteil einer Anlage ausfällt und zu einem Brand und weiteren Schäden an der Gesamtsache führt, wird eine Eigentumsverletzung im Sinne eines weiterfressenden Schadens nach § 823 Abs. 1 BGB angenommen. Wobei im vorliegenden Fall als Gesamtsache nicht die Anlage, sondern das Gebäude anzusehen ist.

Nach der Beweisaufnahme stand fest, dass der Brand durch eine fehlerhafte, nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Leitungsführung der Photovoltaikanlage verursacht wurde.

Den Ausgleichsanspruch des Gebäudeversicherers (§ 78 Abs. 2 VVG analog) gegen den Haftpflichtversicherer des Mieters bejahte das Landgericht aus §§ 280, 278 BGB, 86 VVG.

Das Verschulden des ausführenden Unternehmens als Erfüllungsgehilfe des Mieters war dem Haftpflichtversicherer zuzurechnen. Den Mieter trifft gegenüber dem Vermieter eine Obhutspflicht hinsichtlich der Mietsache. Der Mieter haftet gemäß § 278 BGB für diejenigen, die auf seine Veranlassung mit der Mietsache in Berührung kommen, wie z.B. Lieferanten oder Werkvertragsunternehmer. →

Die Praxisrelevanz:

Da gegen das vom Mieter beauftragte ausführende Unternehmen regelmäßig nur deliktische Ansprüche des Gebäudeeigentümers bestehen, ist bei der Prüfung der Rechtslage stets der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu berücksichtigen. Der regressierende Versicherer als Rechtsnachfolger des Dritten (also des Gebäudeeigentümers) kann damit einen vertraglichen Schadenersatzanspruch erlangen. Denn der Gebäudeeigentümer als Dritter ist darüber hinaus auch schutzbedürftig, da er keinen eigenen, mindestens gleichwertigen vertraglichen Anspruch geltend machen kann. Aufgrund der Mieterregressrechtsprechung ist die Geltendmachung des grundsätzlich denkbaren (miet-)vertraglichen Anspruchs gegen den Mieter nicht möglich.

Zum Nachweis der Schadenursache:

Auch im Rahmen des Strengbeweises (§ 286 ZPO) ist für den Nachweis der Brandursache nicht der unmittelbare Nachweis einer konkreten Brandursache erforderlich, sondern es genügt nach einhelliger Auffassung der

mittelbare Nachweis im Wege des sogenannten Eliminationsverfahrens, d.h. dass andere Brandursachen nicht in Betracht kommen. Im vorliegenden Fall kam nur eine bestimmte technische Brandursache in Betracht, nämlich diejenige, die durch die damalige Montage der Anlage bedingt war; andere Fremdeinwirkungen konnten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies genügte für die Durchführung des Eliminationsverfahrens.

Zu den Pflichten des ausführenden Unternehmens:

Die DIN entspricht den anerkannten Regeln der Technik. Sie richtet sich an den Errichter. Eine Elektrofachfirma hätte erkennen können und müssen, dass die Anlage so nicht angeschlossen (und betrieben) werden darf. Eine Fachfirma hätte die Anlage nicht so verlegen und anschließen dürfen. Ist dies dennoch geschehen oder stellt die ausführende Firma dilettantische (Vor-)Arbeiten fest, muss sie Bedenken anmelden.

Urteil des Landgerichts Bückeburg vom 16.10.2024, Az.: 1 O 41/23

Die Entscheidung:

Der Gebäudeversicherer nahm den Sanitärunternehmer in Regress, der durch einen Montagefehler einen Wasserschaden verursacht hatte.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten und bestätigte den Anspruch der Klägerin gemäß §§ 631 Abs. 1, 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 86 Abs. 1 VVG.

Streitig war unter anderem die Aktivlegitimation der Klägerin. Das Landgericht war nach Vorlage der Zahlungsübersicht aus dem elektronischen Zahlungssystem des Gebäudeversicherers davon überzeugt, dass der Gebäudeversicherer die Rechnungen beglichen hatte. Dem stand nicht entgegen, dass keine Kontoauszüge oder ähnliches vorlagen, da es nach Ansicht des Landgerichts der üblichen Praxis entspricht, dass bei bilanzierenden Aktiengesellschaften (wie dem klagenden Gebäudeversicherer) eine dem Handels- und Steuerrecht angepasste Buchführung erfolgt.

Die dem beklagten Sanitärunternehmer vorgeworfenen Pflichtverletzungen wurden durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen bestätigt.

In der nicht fachgerechten Verbindung der Rohre lag eine mangelhafte Leistung des Sanitärunternehmers, § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB, und damit eine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB. Die Kaltwasserleitung war aufgrund ihrer Undichtigkeit für die gewöhnliche Verwendung zur sicheren und dichten Durchleitung von Leitungswasser nicht geeignet.

Eine weitere Pflichtverletzung der Beklagten sei darin zu sehen, dass eine Druckprüfung und Kontrolle der Rohre nicht durchgeführt worden sei. Bei der Verlegung von

Wasserrohren sei eine sorgfältige Prüfung erforderlich, da diese im Hinblick auf mögliche Feuchtigkeitsschäden generell als besonders gefahrenträchtig einzustufen seien und daher besonderer Sorgfalt bedürften.

Die Praxisrelevanz:

Die Vorlage einer Zahlungsübersicht aus dem elektronischen Zahlungssystem des regressierenden Versicherers sollte als Nachweis für die Zahlungen des Versicherers ausreichen. Sollte dem Gericht ein solcher Nachweis nicht ausreichen, sollten schriftliche Bestätigungen des Versicherungsnehmers oder der Unternehmen, an die Zahlungen geleistet wurden, eingeholt werden. Sollten auch diese Bestätigungen nicht als ausreichend erachtet werden, bleibt nur die Möglichkeit, eine Bankbestätigung einzuholen.

Da häufig der spätere Regressschuldner die Undichtigkeit beseitigt, ist die genaue Ursache für den Wasseraustritt oft nicht bekannt. In diesem Fall kann darauf abgestellt werden, dass ein Mangel bereits dann vorliegt, wenn sich die Anlage nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet.

Der Versicherungsnehmer sollte nach einem Schadensfall immer befragt werden, ob eine Dichtheitsprüfung durchgeführt und protokolliert wurde. Wenn eine solche Prüfung durchgeführt wurde, sollte das entsprechende Protokoll angefordert werden, um feststellen zu können, ob die Prüfung nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurde.

Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 25.04.2024, Az.: 13 U 2/24

Die Entscheidung:

Der regressierende Sachversicherer wandte sich mit seiner Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen und damit den Anspruch des Sachversicherers auf rechtliches Gehör verletzt.

Das Oberlandesgericht wies darauf hin, dass nach vorläufiger Beurteilung Zweifel im Sinne des § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Landgericht getroffenen Feststellungen bestünden. Dies gelte insbesondere für die Würdigung des Landgerichts, der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Produktfehler und dem Schadensereignis könne nicht ohne vernünftige Zweifel festgestellt werden. Das Landgericht hätte zumindest noch die vom Sachversicherer benannten Zeugen vernehmen müssen.

Die Notwendigkeit einer weiteren Beweisaufnahme konnte auch nicht mit dem Einwand der Beklagten verneint werden, den Versicherungsnehmer des Sachversicherers treffe ein anspruchsausschließendes Mitverschulden.

Das Mitverschulden war von der Beklagten damit begründet worden, dass der Versicherungsnehmer des Sachversicherers die später schadensursächliche Eismaschine nicht von der Wasserzufuhr getrennt habe, obwohl er sein Restaurant für etwa eine Woche verlas-

sen habe.

Die ältere obergerichtliche Rechtsprechung zum Betrieb von Waschmaschinen und Geschirrspülern, wonach es (grob) fahrlässig sei, solche Geräte bei längerer Abwesenheit nicht von der Wasserzufuhr zu trennen, rechtfertige keine andere Beurteilung. Für das Oberlandesgericht war es bereits zweifelhaft, ob die 30 Jahre alte Rechtsprechung angesichts des technischen Fortschritts bei Geschirrspül- und Waschmaschinen und der insoweit vorhandenen Schutzmechanismen zur Verhinderung von Wasserschäden heute noch Bestand haben könne. Zudem seien die in den älteren Urteilen aufgestellten Anforderungen nicht ohne weiteres auf die streitgegenständliche Eismaschine übertragbar, die für einen gastronomisch-gewerblichen Betrieb bestimmt sei. Ein den Anspruch vollständig ausschließendes Mitverschulden verneinte das Oberlandesgericht daher.

Die Praxisrelevanz:

Die Verletzung rechtlichen Gehörs wegen einer nicht durchgeführten Beweisaufnahme ist ein häufiger Grund für eine Berufung.

Bei der Bewertung von (technischen) Sachverhalten ist auf die aktuelle Entwicklung, den aktuellen Stand der Technik abzustellen.